



# GEMEINDE PRATTELN

## Reglement über den Heimatkunde-Fonds

vom 16. Februar 2004

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28.05.1970 und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998, folgendes Reglement:

### 1. Zweck des Heimatkunde-Fonds

Aus dem Heimatkunde-Fonds werden Anschaffungen und Aktivitäten im Bereich „Heimatkunde Pratteln“ mit Beiträgen unterstützt oder gesamthhaft finanziert.

### 2. Äufnung des Heimatkunde-Fonds

Dem Heimatkunde-Fonds werden zugewiesen:

- a) der am 31.12.2003 verbleibende Überschuss „Heimatkundebuch-Fonds“
- b) Verkaufserlöse (minus entsprechende Verkaufsprovisionen) Heimatkundebuch 2003
- c) Spenden, Legate, Schenkungen und Subventionen

### 3. Verzinsung des Heimatkunde-Fonds

Der Heimatkunde-Fonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

### 4. Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Heimatkunde-Fonds wird auf einstimmigen Antrag von Gemeindepräsidium, Abteilungsleitung Finanzen sowie eines von der ehemaligen Heimatkundebuch-Kommission (durch Präsidium und Vizepräsidium) bezeichneten Mitglieds im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen,

Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

Kann die ehemalige Heimatkundebuch-Kommission kein Mitglied mehr bezeichnen, so wird dieses Mitglied durch den Bürgerrat bestimmt.

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnerratssitzung vom 16.02.2004.

### **Namens des Einwohnerrates**

Der Präsident

Der Sekretär

Aldo Pavan

Bruno Helfenberger

Das vorstehende Reglement über den Heimatkunde-Fonds ist von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss vom 30.03.2004 per 01.01.2004 in Kraft gesetzt.

### **Für den Gemeinderat**

Der Präsident:

Der Verwalter

W. Schneider

R. Tribelhorn